

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

**Verfahren betreffend die Zulassung des Volksbegehrens über
den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Platanen am Neustädter Deich
Festsetzung des Gegenstandswertes im landesverfassungsgerichtlichen Verfahren
Beschluss vom 12.08.2024 (St 2/22)**

Leitsätze:

1. Einen Orientierungsrahmen für die Gegenstandswertfestsetzung im Verfahren vor den Landesverfassungsgerichten können die im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsgerichtsbarkeit vorgeschlagenen Streitwerte jedenfalls dann bieten, wenn es sich um verwaltungsprozessähnliche Verfahren handelt.
2. In einem Verfahren über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens, mit dem die Fällung von Bäumen im Rahmen der Neuplanung einer Hochwasserschutzanlage verhindern werden soll, kann der Streitwert von 30.000 € für eine Verbandsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss entsprechend herangezogen werden.



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 2/22

Beschluss

In dem Verfahren über die Vorlage betreffend die Zulassung eines Volksbegehrens zum Schutz der Platanen am Neustädter Deich

des Senats der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen,

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte:

Weitere Beteiligte:

Vertrauensperson:

1. Stellvertretende Vertrauensperson:

2. Stellvertretende Vertrauensperson:

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Andreas Reich,

Mitwirkungsberechtigte:

1. Die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft,
Am Markt 20, 28195 Bremen,

2. Die Senatorin für Justiz und Verfassung,
Richtweg 16 – 22, 28195 Bremen.

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch

den Präsidenten Prof. Sperlich,
die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke,
den Richter Dr. Haberland,
die Richterin Prof. Dr. Heesen,
die Richterin Prof. Dr. Lange,
den Richter Dr. Riemer und
die Richterin Stybel

am 12. August 2024 beschlossen:

Der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 30.000 € festgesetzt.

Gründe

Der Verfahrensbevollmächtigte der weiteren Beteiligten beantragt die Festsetzung des Gegenstandswerts für die anwaltliche Tätigkeit in einem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof.

I.

Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens über den „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Platanen am Neustädter Deich“ gegeben waren. Die weiteren Beteiligten waren die Vertrauenspersonen für das beabsichtigte Volksbegehren.

Der Staatsgerichtshof hat durch Urteil vom 30. Januar 2024 entschieden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht gegeben waren, aber gleichwohl aus Billigkeitsgründen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 StGHG die Erstattung der notwendigen Auslagen der weiteren Beteiligten angeordnet.

II.

Nach § 37 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 RVG ist der Gegenstandswert für Verfahren vor den Landesverfassungsgerichten unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit, der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers und des Haftungsrisikos des Anwalts nach billigem Ermessen zu bestimmen.

1. Danach war der Gegenstandswert für das verfassungsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens zum Erhalt der Platanen am Neustädter Deich auf 30.000 € festzusetzen. Einen Orientierungsrahmen für die Bestimmung des Gegenstandswertes in Verfahren vor den Landesverfassungsgerichten können die im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgeschlagenen Streitwerte jedenfalls dann bieten, wenn es sich um verwaltungsprozessähnliche Verfahren handelt (vgl. Gerold/Schmidt-Burhoff, RVG, 26. Aufl. 2023, § 37 Rn. 10). In diesen Fällen entspricht die Heranziehung des jeweils aktuellen Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Billigkeit (vgl. BremStGH, Beschl. v. 22.12.2008, St 1/07, juris Rn. 4).

Der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 sieht in Ziffer 34.4 für Verbandsklagen eines Naturschutzvereins oder einer anderen Nichtregierungsorganisation in der Regel einen Streitwert zwischen 15.000 bis 30.000 € vor. Vorliegend ist es das Ziel des Volksbegehrens gewesen, im Vorfeld eines Planfeststellungsbeschlusses durch eine Gesetzesinitiative die Fällung der Platanen am Neustädter Deich zu verhindern. Auch der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit sind unter Berücksichtigung der rechtlichen Komplexität des vorliegenden Verfahrens im Wesentlichen mit einem Planfeststellungsverfahren vergleichbar. Das gilt insbesondere auch für die Bedeutung der Angelegenheit, bei der nicht nur die subjektive Seite der Vertrauenspersonen, sondern auch die objektive Bedeutung der Sache in die Bewertung einzubeziehen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.02.1989, 1 BvR 1291/85, juris Rn. 8). Die Wirkungen, die von gerichtlichen Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren ausgehen können, sind bezogen auf den beabsichtigten Erhalt der Deichbepflanzung als geschützter Landschaftsbestandteil durchaus vergleichbar. Da das beabsichtigte Volksbegehren zu einem Landesgesetz führen sollte, liegt die Vergleichbarkeit mit einer Verbandsklage hier auch näher als die von der Antragstellerin vorgeschlagenen Ziffern 22.6 (Kommunalverfassungsverstreit) oder 22.7 (Bürgerbegehren) des Streitwertkatalogs mit Regelwerten von 10.000 € bzw. 15.000 €. Der Umfang und die Schwierigkeit der Tätigkeit des Verfahrensbevollmächtigten der weiteren Beteiligten rechtfertigen es zudem, den Rahmen der Ziffer 34.4 des Streitwertkatalogs auszuschöpfen und den Gegenstandswert auf 30.000 € festzusetzen.

2. Der Verfahrensbevollmächtigte der weiteren Beteiligten hat zu den nach § 37 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 RVG zu berücksichtigenden Kriterien nichts vorgetragen, was ein Überschreiten der Regelobergrenze von 30.000 € der Ziffer 34.4 des Streitwertkatalogs rechtfertigen würde.

Nicht gefolgt werden kann seiner Auffassung, dass der Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit einheitlich zu bestimmen und daher nach dem angeblich hohen wirtschaftlichen Interesse des Senats an der Vermeidung des Volksbegehrens, die dadurch ersparten Kosten oder den angeblich siebenstelligen Wert der Platanen zu bemessen sei. Eine Wertfestsetzung nach § 33 RVG gilt nur für die Gebühren des Anwalts, der den Antrag gestellt hat (ebenso Gerold/Schmidt-Burhoff, a.a.O., § 33, Rn. 3 b); Schneider/Volpert-Thiel/N. Schneider, AnwaltKommentar RVG, 9. Aufl. 2021, § 33, Rn. 72). Jede andere Bewertung würde bei Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse oder Normenkontrollverfahren für Verbände und Drittbetroffene zu immensen Verfahrenskosten führen. Zudem hat der Verfahrensbevollmächtigte der weiteren Beteiligten selbst darauf hingewiesen, dass der Gesetzesentwurf zu keinem messbaren finanziellen Mehraufwand führe und keine Kosten auslöse. Schließlich lässt sein Vorbringen unberücksichtigt, dass die Zulassung des Volksbegehrens noch nicht bedeutet hätte, dass das Gesetz auch zustande gekommen wäre.

Prof. Sperlich

Prof. Dr. Schlacke

Dr. Haberland

Prof. Dr. Heesen

Prof. Dr. Lange

Dr. Riemer

Stybel